

# **Gemeinde Anger**

## **Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindergartenbenutzungssatzung)**

Die Gemeinde Anger erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens.

### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
  - a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) und
  - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)

### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Die Gemeinde Anger stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte, pädagogische Ergänzungskräfte und weiteres Personal (z.B. Assistenzkräfte, Hilfskräfte etc.) sichergestellt.

### **§ 3**

#### **Elternbeirat**

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 4**

#### **Aufnahme in den Kindergarten und Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (1. September bis 31. August) in der Regel im April durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufnehmenden Kindes zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Anger zur Prüfung der Angaben eine Abstammungsurkunde verlangen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde Anger, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr.

(3) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- Kinder, die in der Gemeinde Anger ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- Altersstufe der Kinder,
- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.

(4) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Anger wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung).

(7) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Anger wohnenden Kindern kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Anger wohnendes Kind benötigt wird.

(8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 3, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 5**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 8.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

(4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

(5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

## **§ 6**

### **Gesundheitsunterlagen**

Bei der Anmeldung ist die Vorlage der notwendigen Gesundheitsunterlagen notwendig, dies sind derzeit das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) und der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz.

## **§ 7**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

## **8**

### **Änderung der Buchungszeit**

- (1) Vollendet ein Kind während des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, so ist zum Beginn des Monats, in das der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zu wählen.
- (2) In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres nur möglich
  - bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten,
  - bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindergartenleitung festgelegt.
- (3) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Anger eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

## **§ 9**

### **Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

## **§ 10**

### **Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von zwei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - b) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - c) die Personenberechtigten wiederholt gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
  - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
  - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
  - f) die Personenberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
  - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

## § 11 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten reduzieren.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Die Einrichtung kann bis zu 30 Werktagen geschlossen werden. Weiterhin ist an den gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. geschlossen. Weitere Schließungen bis zu fünf Tagen können für Fortbildungen angesetzt werden.
- (4) Die Gemeinde Anger ist berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

## § 12 Buchungszeiten; Kernzeit; Regelmäßiger Besuch

- (1) Kernzeit für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (= Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag mit Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) werden folgende Buchungszeiten angeboten:
- a) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - b) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - c) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - d) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

(3) Für Kinder bis zum Alter von drei Jahren (Kinderkrippe) werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- f) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- g) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

(4) Grundschulkinder werden während der Schulferien in Bayern im Rahmen verfügbarer Plätze aufgenommen.

(5) Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.

(6) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

(7) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(8) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen

### **§ 13**

#### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

(2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 14**

#### **Gespeicherte Daten**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde Anger u.a. folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
- b) Elternbeitrag;
- c) Berechnungsgrundlagen
- d) Buchungszeiten
- e) Notwendige Gesundheitsdaten
- f) Einzugsermächtigung

## **§ 15 Unfallversicherungsschutz**

Im Kindergarten aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 16 Haftung**

(1) Die Gemeinde Anger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Anger für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Anger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Anger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 17 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Anger in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

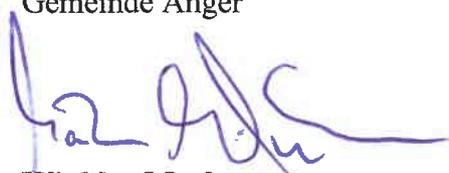
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung verstößt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens vom 29.06.2006 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Anger, den 03.07.2024  
Gemeinde Anger



**Winkler Markus**  
Erster Bürgermeister